

# Bebauungsplan

für das Gebiet in Wiesbaden - Rambach  
östlich der Waldstraße in den Distrikten  
„Schinnggraben“ und „Auf dem Gartenberg.“

— 1 Blatt Profilplan —

## Zeichenerklärung

- Alle Festsetzungen  
bzw. Vorhaben:
- Neue Festsetzungen  
verbindlich nachrichtlich
- Flurstücksgrenze  
Eigentumsgrenze  
Flurgrenze  
Straßenfluchtlinie, Straßengrenze  
Baufuchtlinie, Baugrenze  
Aufzuhebende Festsetzung  
Kanalisationsleitungen  
Fließrichtung der Entwässerung  
Flächen für Fahrbahnen  
Flächen für Gehwege  
Grünfläche  
Baum (Eiche)  
Grundflächenzahl = GRZ  
Geschossflächenzahl = GFZ  
Grenze des Geltungsbereiches
- Gebäudefläche / Geschosszahl
- AW Allgemeine Wohngebiete  
RW Reine Wohngebiete  
Landschaftsschutzgebiete  
Flächen für Ackerbau  
Nicht überbaubare  
Grundstücksflächen  
Gewässer  
Bauklassengrenze  
Wasserleitung  
Gasleitung  
Elektr. Erdkabel  
Baugrunduntersuchung ist zu empfehlen.  
Aufzuhebende Festsetzungen aller Art sind durchkreuzt.  
Die neuen Straßenhöhen sind unterstrichen.  
Die neu ausgewiesenen Geschosszahlen (2) werden als Höchstgrenze festgesetzt.
- Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
Vermessungsamt  
Techn. Amtmann



Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1974 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254) auf folgendes hingewiesen:

Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beseitigbar, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit der Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Strömmer-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

## Bearbeitet

Wiesbaden 12. Sept. 1963

Der Magistrat:

Der Baudezernent: Stadtplanungsamt: Vermessungsamt: Bauaufsichtsamt:

Simon  
Richter  
Vermessungsdirektor  
Oberbürgermeister

## Aufgestellt

Gemäß § 2 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Magistratsbeschluss  
vom 7. Januar 1963 Nr. 52  
durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung  
vom 24. September 1963 Nr. 73

Der Magistrat:  
Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

## Öffentlich ausgelegt

mit Begründung gemäß § 26  
B. Bau-G. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 25.9. bis 25.10.1963  
einschl. Auslegung öffentlich bekanntgemacht am 17.9.1963  
in den Wiesbadener Tageszeitungen  
Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind,  
benachrichtigt durch Schreiben vom 16. Sept. 1963  
Für die Richtigkeit: Wiesbaden, den 17. Sept. 1963  
Vermessungsamt

Wiesbaden, den 2. Januar 1964  
Der Magistrat:  
Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

## Als Satzung beschlossen

gemäß § 10 des B. Bau-G. vom 23.6.1960 durch Beschlüsse des  
Magistrats vom 2. Dezember 1963 Nr. 2563 und der  
Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.1963  
Nr. 467  
Auf Grund von Beschlüssen wurde ein Zufahrtsweg mit 35m Breite zu  
den Grundstücken im Distrikt „Auf dem Gartenberg“ von der Straße „Im Sauerweg“ im Plan  
groß nachgefragt ohne Einleitung der notwendigen Verfahrensvorgänge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1964  
Der Magistrat:  
Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

## Genehmigt

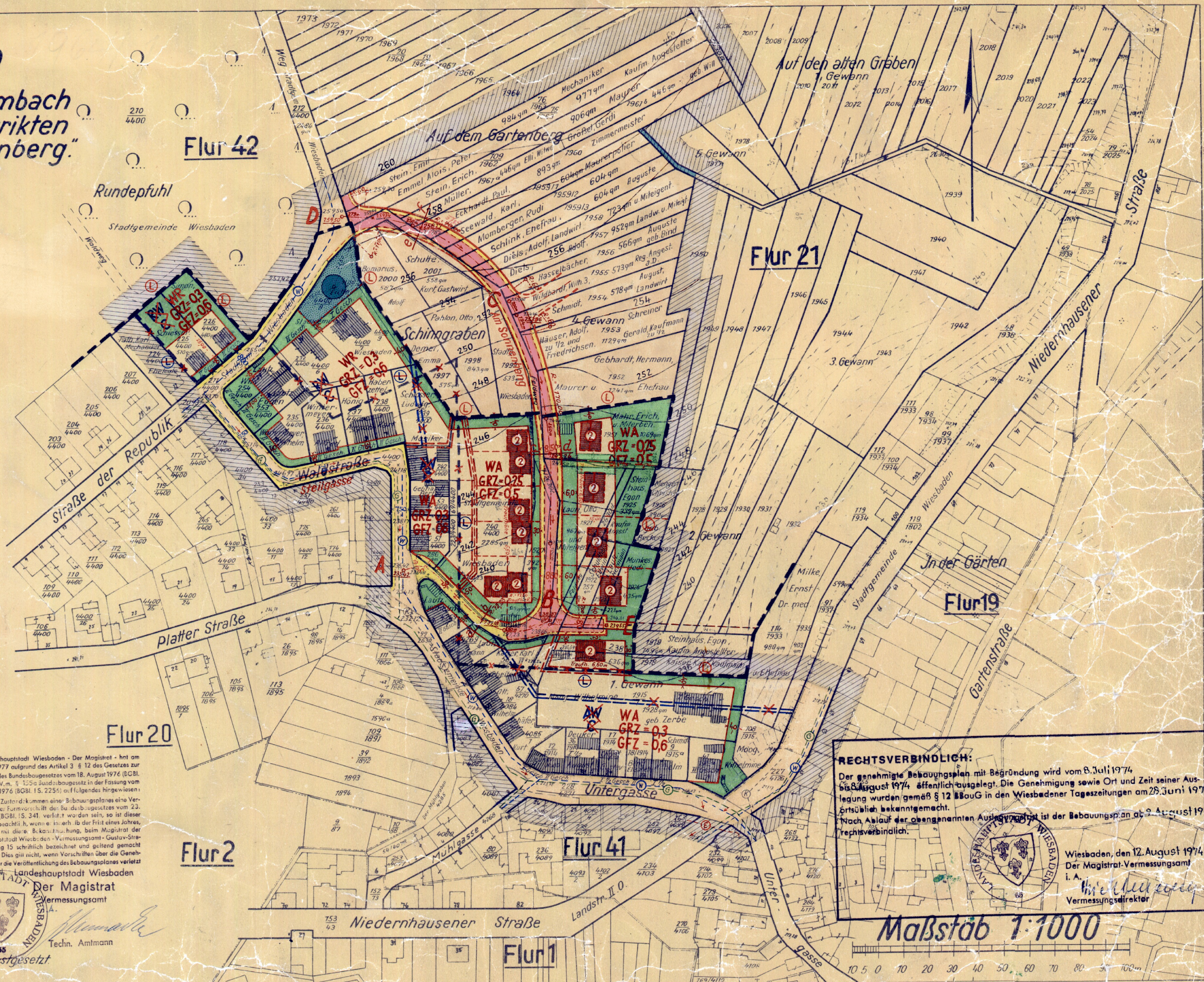
gemäß § 11  
des B. Bau-G. vom 23.6.1960 durch  
Verfügung vom 12. Februar 1964  
Nr. III 3a

Wiesbaden, den 2. März 1964  
Der Magistrat:  
Vermessungsdirektor

## RECHTSVERBINDLICH SIEHE OBEN

Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 4. März  
bis 23. März 1964 einschließlich öffentlich  
ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung  
erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen  
vom 29. Februar 1964. Der Plan ist nach  
§ 12 des B. Bau-G. vom 23.6.1960 rechtsverbindlich  
geworden.

Wiesbaden, den 2. März 1964  
Der Magistrat:  
Vermessungsdirektor



## RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. Juli 1974  
bis 8. August 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Aus-  
legung wurden gemäß § 12 BauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 28. Juni 1974  
örtlich bekanntgemacht.  
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9. August 1974  
rechtsverbindlich.



Wiesbaden, den 12. August 1974  
Der Magistrat: Vermessungsamt  
i. A.   
Vermessungsdirektor

Maßstab 1:1000

Angel E. Herte, V.T.